

An das
Bundesministerium für Finanzen
e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 3.11.2025

Betrifft: GZ 2025-0.840.879 Abgabenänderungsgesetz 2025

Stellungnahme des KOBV Österreich – Der Behindertenverband

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der KOBV Österreich – Der Behindertenverband ist mit rund 45.000 Mitgliedern die größte Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen in Österreich. Wir erlauben uns, ausschließlich zu Art. 16 des o.g. Gesetzesentwurfes nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

Zu Art. 16 Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996

Die geplanten Änderungen sehen vor, Nikotinbeutel (Nikotinpouches) in den Anwendungsbereich des Tabakmonopols aufzunehmen und unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ein Lizenzsystem für Liquids für E-Zigaretten (E-Liquids) einzuführen. Bezweckt wird damit, das Tabakmonopol abzusichern und zu modernisieren, den aktuellen „Wildwuchs“ in den Vertriebsstrukturen zu beseitigen und den Vertrieb dieser Tabaksurrogate in einem Ausmaß zu kanalisieren, dass ein wirksames Monitoring der Erreichung gesundheits- und jugendschutzpolitischer Anliegen möglich ist. Gerade für Jugendliche weisen die neuartigen Alternativprodukte nämlich eine besondere Attraktivität auf und erhöht sich dadurch einerseits das gesundheitliche Risiko und es besteht andererseits zusätzlich die Gefahr, dass dadurch der Einstieg in die Nikotinsucht gefördert wird.

Trafikant:innen und Trafikanten sind auf Grund der bereits geltenden Regelungen des Tabakmonopolgesetzes 1996 (§ 24 Abs. 4 TabMG) zur Altersverifikation und zur Sicherung der Automaten vor dem Zugang durch Minderjährige verpflichtet. Sie sind daher Garant:innen für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Die geplante Änderung ist schon aus gesundheits- und jugendschutzpolitischen Gründen dringend geboten und notwendig.

Das Vorhaben ist darüber hinaus eine wichtige Maßnahme, um die wirtschaftliche Existenz der Trafikant:innen mit Behinderungen langfristig abzusichern. Das Tabakmonopolgesetz 1996 dient dem sozialpolitischen Zweck, Menschen mit Behinderungen mit der Bestellung zum Tabakfachhändler bzw. zur Tabakfachhändlerin die Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit zu

ermöglichen und damit der Absicherung des Lebensunterhaltes von Menschen mit Behinderungen.

Die Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Trafikant oder Trafikantin stellt für Menschen mit Behinderungen eine wichtige Möglichkeit dar, um auf dem Arbeitsmarkt als Unternehmer:in Fuß zu fassen. Aktuell sind 55,4 % der Tabaktrafikant:innen Menschen mit Behinderungen, ein Vorzeigemodell für die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Da jedoch der Marktanteil klassischer Tabakwaren, wie Zigaretten und Rauchtabak, sinkt, sinken auch die Erträge der Tabaktrafikant:innen stetig, was deren Existenz gefährdet. Die Aufnahme von Nikotinbeuteln und E-Liquids in das Tabakmonopolgesetz trägt zu einer gewissen Kompensation dieser Verluste bei und stellt daher eine wichtige sozialpolitische Maßnahme zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Menschen mit Behinderungen dar.

Die geplanten Änderungen des Tabakmonopolgesetzes werden von uns daher im Interesse der beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen und im Interesse des Jugendschutzes ausdrücklich begrüßt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Franz Groschan
Generalsekretärin Dr.ⁱⁿ Regina Baumgartl
KOBV Österreich – Der Behindertenverband
1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel. : 01/406 15 86 – 42
Fax : 01/ 406 15 86 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at